

**Durchgeschriebene Fassung der
Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Starnberg vom 01.11.2017
zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2020**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

1. Aufgaben und Rechte

- 1.1. Die Stadt Starnberg bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen die Senioren betreffenden und berührenden Angelegenheiten.
- 1.2. Alle diesbezüglichen Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch die Stadtverwaltung zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind. Die Verwaltung ist verpflichtet, den Seniorenbeirat in allen seniorenrelevanten Angelegenheiten zu beteiligen.
- 1.3. Die Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sind von der Verwaltung innerhalb eines Monats oder vom Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss in einer der beiden nächsten Sitzungen zu behandeln.
- 1.4. Der Seniorenbeirat arbeite überparteilich, überkonfessionell und Verbandsunabhängig.

2. Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

- 2.1. In den Seniorenbeirat können Bürger gewählt werden, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestens zwei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg haben und nicht dem Stadtrat angehören.
- 2.2. In den Seniorenbeirat werden sieben Bürger der Stadt gewählt.
- 2.3. Der Seniorenbeirat kann nach eigenem Ermessen Vertreter von Organisationen und Verbänden sowie den Bürgermeister oder sachkundige Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu den Sitzungen einladen. Diese vom Seniorenbeirat geladenen Personen haben eine beratende Funktion.
- 2.4. Der Seniorenbeirat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.5. Die Amtszeit kann gemäß Ziffer 4.8. um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.
- 2.6. Die Amtszeit kann durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Starnberg um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn Gründe zum Wohl der Allgemeinheit und Gesundheit vorliegen, die das Verlängern der Amtszeit rechtfertigen.

3. Wahlberechtigung

- 3.1. Wahlberechtigt sind alle Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestens zwei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg haben.

4. Wahlverfahren

- 4.1. Die Seniorenbeiratsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Abstimmung findet durch Briefwahl statt. Jeder Wähler hat sieben Stimmen, kann aber dem einzelnen Kandidaten nur eine Stimme geben.
- 4.2. Es wird durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgerufen. Zwischen dem Termin zur Abgabe und dem Aufruf müssen mindestens vier Wochen liegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden zusammen mit dem Wahltermin und den Informationen zum Wahlverfahren öffentlich bekannt gemacht. Die Wahl findet frühestens vier Wochen nach dieser Bekanntmachung statt.
- 4.3. Wahlvorschläge kann jeder wahlberechtigte Mitbürger einreichen, wenn für seinen Vorschlag Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten vorliegen. Auf Unterstützungsunterschriften wird bei Kandidaten/innen verzichtet, die dem amtierenden Seniorenbeirat angehören und sich der Wiederwahl stellen.
- 4.4. Die Stadtverwaltung prüft, ob die Wahlvorschläge die in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- 4.5. Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu vergebene Wahlstelle Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes tritt der oder die Kandidat/in mit nächst höchster Stimmenzahl an seine Stelle.
- 4.6. Die Stadtverwaltung ist für die Durchführung und Organisation der Wahl verantwortlich. Die Feststellung der Wahl trifft der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss (Wahlleiter, stellvertretender Wahlleiter sowie mindestens sechs Beisitzer) setzt sich aus Mitgliedern der Stadtverwaltung zusammen.
- 4.7. Im Übrigen kann der Stadtrat die Unwirksamkeit der Wahl von Bürgern feststellen, deren Wahlrecht oder Wählbarkeit nach Artikel 2 und 3 des Gemeindewahlgesetzes ausgeschlossen ist oder ruht.
- 4.8. Gehen bis zum Ablauf des Termins zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Ziffer 4.2.) weniger als acht Wahlvorschläge ein, kann der Stadtrat in einer der beiden nächsten Sitzungen alle vorgeschlagenen Bürger gemeinsam in den Seniorenbeirat berufen. Eine Wahl gemäß Ziffer 4 ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Gehen bis zum Ablauf des Termins (vgl. Ziffer 4.2.) weniger als fünf Wahlvorschläge ein, wird die Wahl um maximal ein Jahr verschoben. Bis dahin bleiben die Seniorenbeiräte gem. Ziffer 2.5. im Amt.
- 4.9. Nach Ablauf der gem. Ziffer 4.8. Satz 3 verlängerten Amtszeit wird erneut zur Wahl gem. Ziffer 4.2. aufgerufen. Gehen bis zum Ablauf des Termins (vgl. Ziffer 4.2.) erneut weniger als 5 Wahlvorschläge ein, kann kein Seniorenbeirat gewählt werden. Nach einem Jahr wird erneut zur Wahl aufgerufen.

5. Annahme der Wahl, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit

- 5.1. Die zu Seniorenbeiratsmitgliedern Gewählten werden schriftlich benachrichtigt und aufgefordert binnen einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
Bei Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitglieds während der Amtszeit des Seniorenbeirats tritt der oder die Kandidat/in mit nächst höchster Stimmenzahl an seine Stelle. Die Ersatzmitglieder werden darüber benachrichtigt.

6. Vorsitzender

Der Seniorenbeirat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

7. Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

8. Kosten

8.1. Die Kosten der Wahl trägt die Stadt.

8.2. Die für die Aufgabenerfüllung des Seniorenbeirates notwendigen Kosten für die Verwaltung, Telefon und Post wird von der Stadt im Rahmen der Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen. Der Seniorenbeirat erhält einen jährlichen Etat von 400,00 Euro, den er in eigener Entscheidung verwaltet. Mit diesem Etat deckt der Seniorenbeirat die Kosten seines laufenden Geschäftsbetriebes.

9. Geschäftsgang

9.1. Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Bürgermeister einberufen.

9.2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Starnberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung vom 21.07.2020 tritt zum 06.08.2020 in Kraft. Im Übrigen gilt die Satzung vom 01.11.2017.

Starnberg, 21.07.2020

Patrick Janik
Erster Bürgermeister